

Verantwortungs- und Sicherheitskonzept CAM

Olaf Skibbe

23. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
I. Regelungen	3
1. Nutzungsordnung CAM	3
2. Anmeldung und Erfassung von Personen am CAM	3
3. Reinraumordnung	3
II. Erläuterungen	5
4. Zur Nutzungsordnung CAM	5
5. Raumübertragung	6
6. Geräteübertragung	7
7. Zur Reinraumordnung	8
7.1. Grundsätze	8
7.2. Zuständigkeiten	8
8. Sicherheitsunterweisungen	9
8.1. Vorbemerkung	9
8.2. Grundsätze CAM	9
8.3. Umsetzung am CAM	10
8.4. Materialien	12

Anhang	14
A. Übertragung von Räumen an eine Arbeitsgruppe	14
B. Gesetzliche Grundlage zu Sicherheitsunterweisungen	15

Einleitung

Dieses Sicherheitskonzept ist ein Vorschlag, wie Verantwortungen, Zuständigkeiten und Pflichten der im CAM handelnden Personen in Bezug auf Sicherheit geordnet werden können. Es soll dadurch erreicht werden, daß es keine Verantwortungs-, Sicherheits- oder Unterweisungslücken gibt.

Am CAM ist die Situation insofern besonders, daß eine vergleichsweise heterogene Mischung von Personen (in ihren Rollen) und Geräten (bezüglich der Zuständigkeiten) vorliegt. Während in einer „gewöhnlichen“ Arbeitsgruppe meist die Verantwortungen für Mitarbeiter, Gerät und Raum in der Zuständigkeit einer Person (des Arbeitsgruppenleiters) liegen, sind diese Zuständigkeiten im CAM oft auf mehrere Personen bzw. Institutionen verteilt. Darüberhinaus gibt es eine (im Vergleich zu früheren Zeiten weitergehende) Dokumentationspflicht für Sicherheitsunterweisungen sowie Gefährdungsbeurteilungen. Auch dadurch ergibt sich die Notwendigkeit der Klärung.

Die Arbeitssicherheit ist direkt mit Verantwortung und Zuständigkeit verbunden: Wer Arbeiten anordnet oder über Räume oder Geräte verfügt, muß und kann das sichere Arbeiten gewährleisten. Die jeweilige Verantwortung soll daher auch formal möglichst dort liegen, wo die Entscheidungen über die tatsächlichen Tätigkeiten getroffen werden. Gleichzeitig muß gewährleistet sein, daß die Verantwortung nicht auf weisungsgebundene Personen abgewälzt wird.

Es zeigt sich, daß drei Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereiche zu bearbeiten sind:

- Zuständigkeit und Verantwortung für Personen;
- Zuständigkeit und Verantwortung für Räume;
- Zuständigkeit und Verantwortung für Geräte.

Da es (fast) immer um Personen an Geräten in Räumen geht, können diese Bereiche nicht getrennt betrachtet werden. Weiterhin sind mit jeder dieser Zuständigkeiten Pflichten wie Unterweisungen und Gefährdungsbeurteilungen verbunden. Dieses Konzept versucht, diesen Zusammenhängen Rechnung zu tragen.

Der Text ist folgendermaßen geordnet:

Zunächst werden in Teil I die Regelungen bzw. Richtlinien und Grundsätze, nach denen im CAM verfahren werden soll, aufgeführt. Dieser Teil soll durch Direktoriumsbeschlüsse fixiert werden. Teil II bringt Erläuterungen und Ausführungen zu diesen grundsätzlichen Regelungen. Im Anhang werden konkrete Inhalte für Formulare vorgeschlagen.

Teil I.

Regelungen

1. Nutzungsordnung CAM

1. Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für die Arbeiten im CAM. Diese Verantwortung kann bereichsweise an Dienstvorgesetzte weitergegeben werden. Die Institutsleitung muß sich davon überzeugen, daß die Verantwortung wahrgenommen wird.
2. Die satzungsmäßige Überlassung von Räumen an Forschungsgruppenleiter beinhaltet die Übertragung der Verantwortung für diese Räume.
3. Die Übertragung von Geräten an Forschungsgruppenleiter (die dann als *Hauptnutzer* bezeichnet werden), beinhaltet die Übertragung der Verantwortung für diese Geräte und deren Nutzung.
4. Die Verantwortung für die Arbeiten von Personen in Räumen des CAM liegt bei diesen Personen bzw. den dienstvorgesetzten Forschungsgruppenleitern.
5. Den Verantwortungen entsprechend besteht die Pflicht zu Sicherheitsunterweisungen und Gefährdungsbeurteilungen.

2. Anmeldung und Erfassung von Personen am CAM

Personen, die am CAM arbeiten, werden vom CAM erfaßt. Ausnahmen sind Gäste, Praktikanten sowie Bachelorstudenten, deren Arbeit am CAM nicht länger als wenige Wochen andauert und die nicht selbständig in Räumen oder an Geräten des CAM arbeiten. Für diese Personen trägt der betreuende Forschungsgruppenleiter die Verantwortung.

Zur Erfassung werden diejenigen Daten einer Person erhoben, welche das CAM benötigt, um seine Verantwortung wahrzunehmen. Insbesondere die Ausgabe von Schlüsseln des CAM ist dabei immer an die zeitlich fixierte Zustimmung der jeweiligen Raumverantwortlichen gebunden.

3. Reinraumordnung

Der Reinraum wird in Verantwortung des CAM betrieben. Die Nutzung wird Forschungsgruppenleitern auf deren Antrag hin gewährt. Es werden Nutzungsgebühren erhoben. Folgende Nutzungsgrundsätze sind durch die Nutzer zu befolgen:

1. Die Benutzung des Reinraums erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

2. Wer den Reinraum nutzt, hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Die Nutzung des Reinraums ist erlaubt, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Es liegt ein vom CAM genehmigter Nutzungsantrag der jeweiligen Arbeitsgruppe vor.
 - Es wurde eine vollständige Einweisung des Nutzers durch die Reinraumleitung erfolgreich durchgeführt.
4. Wer den Reinraum nutzt, tut dies in eigener Verantwortung oder der der jeweiligen Arbeitsgruppe und deren Leitung.
5. Jeder Nutzer hat die Sicherheit seiner Arbeitsmittel sicherzustellen.
6. Der Reinraum ist ein Chemielabor, die entsprechenden Regeln zur Arbeitssicherheit gelten.
7. Es ist besondere Aufmerksamkeit auf den Informationsaustausch mit anderen Nutzern und der Reinraumleitung zu wenden.
8. Die Ausführung/Umsetzung der einzelnen Punkte wird durch die Reinraumleitung verbindlich geregelt.
9. Den Anweisungen der Reinraumleitung ist Folge zu leisten.

Teil II.

Erläuterungen

4. Zur Nutzungsordnung CAM

Institutsleitung

Wir gehen hier davon aus, daß die Verantwortung für die Arbeiten im CAM und an CAM-Geräten zunächst bei der Institutsleitung liegt.¹ Grundsätzlich kann (Sicherheits-) Verantwortung nur an dafür geeignete Personen übertragen werden. Das sind für das CAM die Forschungsgruppenleiter.

Zuständigkeit und Verantwortung für Räume

Folgende Raumtypen kommen am CAM vor:

1. Räume (Labore und Büros) in Zuständigkeit einer Arbeitsgruppe;
2. Labore in Zuständigkeit des CAM (z. B. Reinraum, Nachtlabore, Funktionslabore, Werkstatt);
3. Büro-artige Räume in Zuständigkeit des CAM (z. B. Büros Verwaltung, Besprechungsräume, Seminarraum);
4. Verkehrsflächen. Die Zuständigkeit liegt beim CAM, die Nutzung ist durch die Hausordnung geregelt.

Räume des CAM können satzungsgemäß an Forschungsgruppenleiter zur Nutzung übertragen werden. Die Forschungsgruppenleiter nutzen dann die Räume in Eigenverantwortung. Daher müssen die raumspezifischen Sicherheitsaspekte in die Verantwortung der Forschungsgruppenleiter übergehen. Ein Entwurf für eine schriftliche Übertragung der Raumverantwortung befindet sich in Anhang A.

Gemeinschaftlich genutzte Labore (Typ 2 der Liste) bleiben in der Zuständigkeit des CAM.

Zuständigkeit und Verantwortung für Personen

Hiermit ist die Zuständigkeit der Forschungsgruppenleiter für ihre Mitarbeiter gemeint. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Räume, die *nicht* in der Zuständigkeit des Forschungsgruppenleiters liegen, etwa, wenn ein Mitarbeiter im Reinraum oder an einem Gerät einer anderen Arbeitsgruppe arbeitet. Es ist damit gemeint, daß die Verantwortung für die Arbeiten, die ein Mitarbeiter ausübt, bei diesem bzw. seinem Vorgesetzten bleibt.

¹Es gibt auch die Auffassung, daß die Verantwortung auch für die Arbeit in den Instituten zunächst bei der Universitätsleitung liegt. Die Verantwortung müßte in diesem Fall an die Institutsleitung delegiert werden, woraufhin wir wiederum den angenommenen Ausgangsfall hätten. Andere Verantwortungsstrukturen befinden sich nicht im Entscheidungsbereich des CAM-Direktoriums.

Dies muß sich in den Nutzungsordnungen für allgemein genutzte Räume und Geräte niederschlagen.

Zuständigkeit und Verantwortung für Geräte

Die Zuordnung von Geräten zu Hauptnutzern ist unter anderem auch notwendig, um die Sicherheitsverantwortung zuordnen zu können. Die Details der Geräteübertragung werden gesondert beschrieben.² Unter Verantwortungs- und Sicherheitsgesichtspunkten ist dabei wichtig, daß der Hauptnutzer in einer Nutzungsordnung darlegen muß, wie die Verantwortung ausgeübt wird und wie die nötigen Unterweisungen gewährleistet werden.

Grundsätze

Folgende Grundsätze können daraus für Zuständigkeit und Verantwortung aufgestellt werden:

- Die Arbeitsgruppenleiter sind für die Sicherheit der Arbeitsgruppenmitglieder verantwortlich.
- Die Arbeitsgruppenleiter sind für die Sicherheit der Arbeit in den ihnen übertragenen Räume verantwortlich.
- Die Arbeitsgruppenleiter sind für die Sicherheit der Arbeiten, die Arbeitsgruppenmitglieder ausführen, verantwortlich, auch wenn diese in Gemeinschaftslaboren durchgeführt wird.
- Für Gemeinschaftslabore und -räume ist das CAM verantwortlich (oder überträgt die Verantwortung an eine Arbeitsgruppe).

Diese grundsätzlichen Überlegungen schlagen sich in der *Nutzungsordnung für das CAM* (s. Abschnitt 1) nieder.

5. Raumübertragung

Die Satzung des CAM erklärt, wie Räume des CAM zur Nutzung an Forschungsgruppenleiter übertragen werden können. Im allgemeinen ist diese Übertragung zeitlich befristet. Dem Forschungsgruppenleiter wird dabei u. a. schriftlich erklärt, daß er die Sicherheitsverantwortung für die Arbeiten in diesen Räumen hat. Die damit verbundenen Pflichten sind grundsätzlich vom Forschungsgruppenleiter selbst gemäß der jeweiligen Situation zu ermitteln.

Die förmliche Raumübertragung soll so allgemein wie möglich formuliert werden, damit Anpassungen an konkrete Gegebenheiten sowie ggf. Änderungen der Vorgaben durch die Universität widerspruchsfrei berücksichtigt werden können. Es soll erreicht werden, daß die Arbeitsgruppen selbst ermitteln (müssen), welche Maßnahmen in ihren Räumen und bei ihren Arbeiten wichtig sind. Das wird ohnehin empfohlen und stellt sicher, daß die Sicherheitsmaßnahmen zur konkreten Situation passen.

²S. Text „Nutzung CAM-Geräte“

Dabei kann das Institut durch Beratung und Beispiele weitreichende Hilfestellungen geben. Weiterhin kann die Sicherheitsabteilung der Universität eingebunden werden.

Einen Textvorschlag für die Übertragung von Räumen im CAM zeigt Abschnitt A.

6. Geräteübertragung

Die Übertragung der CAM-Geräte an *Hauptnutzer* wird detailliert in Text „Nutzung CAM-Geräte“ behandelt. Diese Hauptnutzer sind ebenfalls Forschungsgruppenleiter und damit *geeignete Personen* in dem Sinne, daß ihnen Sicherheitsverantwortung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes übertragen werden kann. Unter Verantwortungs- und Sicherheitsgesichtspunkten ist wichtig, daß mit der Übertragung des Geräts auch die Verantwortung für die Arbeiten daran an den Hauptnutzer übergeht.

Der Hauptnutzer hat daher die Pflicht, in der obligatorischen Nutzungsordnung des Geräts auch die Sicherheit zu berücksichtigen. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die am Gerät arbeitenden Personen unterwiesen sind. Für die konkreten Arbeiten dieser Personen bleiben diese selbst bzw. deren Vorgesetzte verantwortlich. Dem CAM gegenüber tritt der Hauptnutzer als derjenige auf, der den Zutritt zu den Räumen gewährt.

Dieses soll an einem Beispiel erläutert werden:

Beispiel: Nutzung eines CAM-Geräts durch externe Gruppen

Wir haben in gemeinschaftlich genutzten Räumen (Verantwortung beim CAM) Geräte wie z. B. ein Mikroskop oder ein Profilometer. Eine Gruppe A aus dem KIP möchte daran Messungen ihrer Proben machen (die Proben werden mitgebracht). Die Arbeitsgruppe A arbeitet nicht selbst in Räumen des CAM (sonst wäre sie gemäß der Satzung im Kernbereich). Aus praktischen Gründen soll an einen Mitarbeiter der Gruppe A ein Schlüssel zum Raum ausgegeben werden.

Wie genügen wir der Sicherheitsverantwortung?

Zu dem Gerät muß es einen zuständigen Hauptnutzer B geben. Diese Person/Gruppe hat die Pflicht, den Gerätezugang zu regeln und zu unterweisen. In diesem Zuge wird der CAM-externe Mitarbeiter eingewiesen und kann dann am Gerät arbeiten. Die Verantwortung für die Arbeiten bleibt aber beim Arbeitsgruppenleiter A des Mitarbeiters (also CAM-extern). Ob z. B. die Probe giftige Stoffe enthält, kann der Mikroskopzuständige B nicht überblicken.

Man muß also den CAM-externen Arbeitsgruppenleiter A einbeziehen. Dies geschieht über den Gerätezuständigen B, der diese Verantwortung mit der Nutzungserlaubnis verbindet.

Dem CAM gegenüber tritt der Mitarbeiter der Gruppe A, der das Gerät dann nutzt, als Mitglied der Gruppe B auf. B muß auch das Login-Formular unterschreiben, auf dessen Basis die Schlüssel ausgegeben werden.

7. Zur Reinraumordnung

7.1. Grundsätze

Die Verantwortung für den Betrieb des Reinraums liegt bei der Leitung des CAMs. Die Grundsätze der Nutzung werden durch die Reinraumordnung in Abschnitt 3 durch das Direktorium festgelegt. Darüberhinaus werden Details der Nutzungspraxis von der Reinraumleitung³ in Rücksprache mit der Institutsleitung verbindlich festgelegt.

Die Institutsleitung beauftragt die technischen Mitarbeiter mit dem Betrieb des Reinraums, der Durchsetzung der Reinraumordnung sowie der Unterweisung der Nutzer.

7.2. Zuständigkeiten

Im Reinraum liegen Zuständigkeit für die Räume und Zuständigkeit für die Arbeiten, die dort ausgeführt werden, in verschiedenen Händen: Für die Räume liegt die Verantwortung bei der Institutsleitung, für die ausgeführten Arbeiten bei den jeweiligen Arbeitsgruppen. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß diese Verantwortungsbereiche nicht in Widerspruch geraten oder Verantwortungslücken entstehen. Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel I

Eine Arbeitsgruppe aus der organischen Chemie möchte ihre neu synthetisierten Materialien in Bauteilen testen. Zu diesem Zweck soll ein Doktorand die Bauteile im Glovebox-Cluster erstellen und dort auch erste Tests durchführen.

Die Reinraumleitung kann die von den Chemikalien ausgehenden Risiken nicht bewerten. Es ist daher notwendig, daß eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durch die Arbeitsgruppe vorgenommen wird. Darin muß berücksichtigt werden, daß diese Materialien nun in einem gemeinschaftlich genutzten Labor bearbeitet werden. Die Mitarbeiter der anderen Arbeitsgruppen, die möglicherweise in Kontakt mit den Materialien kommen, haben u. U. keine chemische Ausbildung.

Beispiel II

Eine Arbeitsgruppe möchte ein bekanntes und in der Datenbank DaMaRIS hinterlegtes Material (z. B. Blei) in der Glovebox verwenden. Auch wenn dies unter Gesichtspunkten der Arbeitssicherheit zufriedenstellend durchgeführt werden kann, muß außerdem noch geklärt werden, ob es andere ungewollte Wechselwirkungen mit den Arbeiten anderer Arbeitsgruppen geben kann. Es muß also die Kommunikation mit den möglicherweise betroffenen Kollegen hergestellt werden.

Folgerung

Die Reinraumleitung kann diese Fragen nicht nur nicht beantworten, sie würde die Problematik im allgemeinen nicht einmal erkennen. Es muß daher die Pflicht der einzelnen Arbeitsgruppen sein, in kollegialer Weise die jeweiligen anderen Aktivitäten mit in die Bewertung einzubeziehen und bei Bedarf die Kommunikation mit den anderen

³Die Reinraumleitung wird z. Zt. von Stefan Kauschke und Olaf Skibbe ausgeübt.

Arbeitsgruppen zu suchen. Die Reinraumleitung wird dieses nach Möglichkeit unterstützen. Eine zentrale Rolle kann dabei ein Dokumentationssystem (Sharepoint) spielen, welches es bei sinnvoller Nutzung erlaubt, Informationen dynamisch an die Situation anzupassen und so mögliche Gefahren oder Nutzungskonflikte rechtzeitig zu erkennen.

8. Sicherheitsunterweisungen

8.1. Vorbemerkung

Die Verantwortung für Personen, Räume oder Geräte geht mit einer Pflicht zur Unterweisung der Mitarbeiter einher. Demzufolge wird mit der Übertragung von Räumen oder Geräten auch die Pflicht zur Unterweisung für die Arbeit in diesen Räumen bzw. an diesen Geräten übertragen. Die Pflicht zur Unterweisung kann nicht weiter an nachgeordnete Mitarbeiter übertragen werden. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu werden im Anhang B wiedergegeben.

Um sicherzustellen, daß es keine Lücken in der Unterweisung der Mitarbeiter gibt, müssen folgende Besonderheiten des CAM berücksichtigt werden:

- Es gibt am CAM keine durchgehende Hierarchie. Der Geschäftsführende Direktor ist nicht Dienstvorgesetzter aller im CAM arbeitenden Personen.
- Es gibt Räume, die Forschungsgruppenleitern überlassen werden.
- Es gibt Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden.
- Viele Personen, die am CAM arbeiten, gehören anderen Instituten an (und bekommen dort auch Sicherheitseinweisungen).
- Es gibt Mitarbeiter (Bachelor-Studenten, Projektpraktikanten), die vergleichsweise kurze Zeit am CAM arbeiten. Das ist gleichzeitig die Personengruppe mit der geringsten Erfahrung. Es muß sichergestellt sein, daß diese Personen eine gute Sicherheitsunterweisung in allen relevanten Belangen erhalten, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen.

8.2. Grundsätze CAM

Aus den gesetzlichen Vorgaben können folgende Grundsätze für das CAM abgeleitet werden:

- Die Verantwortung und Verantwortung für die Sicherheit am CAM liegt zunächst beim Geschäftsführenden Direktor des CAM. Die Institutsleitung muß dafür sorgen, daß Sicherheitsunterweisungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Die Zuständigkeit und Verantwortung für Sicherheitsunterweisungen kann delegiert werden an andere Vorgesetzte, die dann den Personenkreis ihres Verantwortungsbereichs unterweisen können. Dies ist auf Arbeitsgruppen anwendbar.

- Die Institutsleitung kann Institutsmitarbeiter („zuverlässige und fachkundige Person“ im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes) beauftragen, eine Unterweisung durchzuführen. Die Verantwortung bleibt dabei bei der Institutsleitung.
- Sicherheitsunterweisungen sollen in einer Form erfolgen, die sicherstellt, daß der Inhalt verstanden wird und die es ermöglicht, Fragen zu stellen. Eine rein schriftliche Belehrung ist daher nicht möglich.
- Alle Sicherheitsunterweisungen müssen dokumentiert werden.

Zur Delegation von Unterweisungen

Wenn die Institutsleitung oder ein Forschungsgruppenleiter einen Mitarbeiter beauftragt, eine Sicherheitsunterweisung durchzuführen, so ist der Mitarbeiter nur ausführendes Organ. Die Verantwortung für die vollständige und richtige Ausführung bleibt bei der verantwortlichen Person (Institutsleitung bzw. Forschungsgruppenleiter). Diese Zuständigkeit muß transparent sein. So sollte der Auftrag schriftlich erteilt werden und bei der Unterweisung deutlich gemacht werden, daß diese im Auftrag erfolgt.

Bei Einladungen zu einer Sicherheitsunterweisung sollte diese Zuordnung auch erkennbar sein. So würde es in der Einladung zur allgemeinen Sicherheitsunterweisung z. B. heißen, „im Auftrag der Institutsleitung und der im CAM arbeitenden Arbeitsgruppen lade ich Sie hiermit zur allgemeinen Sicherheitsunterweisung ein“. Entsprechendes gilt für die Sicherheitsunterweisung im Reinraum.

8.3. Umsetzung am CAM

8.3.1. Situation

Die am CAM tätigen Personengruppen können folgendermaßen unterteilt werden:

1. Mitglieder von Arbeitsgruppen am CAM
2. CAM-Mitarbeiter
3. Andere Universitätsangehörige (Hausmeister etc.)
4. Externe Personen, Firmen

Die Arbeitsbereiche am CAM können folgendermaßen unterteilt werden:

1. Räume (Labore und Büros) in Zuständigkeit einer Arbeitsgruppe
2. Labore in Zuständigkeit des CAM (z. B. Reinraum, Nachtlabore, Funktionslabore, Werkstatt)
3. Büro-artige Räume in Zuständigkeit des CAM (z. B. Büros Verwaltung, Besprechungsräume, Seminarraum)
4. Verkehrsflächen

Die Sicherheitsunterweisung kann in verschiedene Teile zerlegt werden:

1. Allgemeine Sicherheitseinweisung:
 - a) Allgemeiner Teil (gilt für die gesamte Universität),
 - b) CAM-spezifischer Teil (Fluchtwege und ähnliches);
2. Laborspezifische Sicherheitseinweisung.

Der allgemeine Teil der allgemeinen Sicherheitsunterweisung behandelt Dinge wie Arbeitsunfälle, Mutterschutz und ähnliches. Dieser Teil ist unabhängig vom Institut wichtig. Die anderen Teile der Sicherheitsunterweisungen hängen wesentlich von den genutzten Räumen und Apparaturen ab.

8.3.2. Arbeitsgruppen

Die Sicherheitsverantwortung für die Mitarbeiter liegt bei den Forschungsgruppenleitern, die Sicherheitsverantwortung für die ihnen zugewiesenen Räume wurde übertragen. Die Forschungsgruppenleiter müssen daher sicherstellen, daß ein neuer Mitarbeiter in ihrer Arbeitsgruppe *vor* Beginn der Arbeit ausreichend unterwiesen wird. Es müssen dazu die in Abschnitt 8.3.1 genannten Sicherheitsunterweisungen durchgeführt werden. Teil 1a kann dabei weggelassen werden, wenn er bereits anderweitig an der Universität vermittelt wurde.

8.3.3. CAM-Geräte

Die Zuständigkeiten für Geräte wurden in Abschnitt 6 erläutert. Die dort festgelegte Verantwortung bedeutet die Pflicht zur Unterweisung. Konkret heißt das: der Hauptnutzer eines Geräts muß einen neuen Nutzer vor der ersten Nutzung die Sicherheitsunterweisung für das Gerät geben. Der Leiter der Arbeitsgruppe des Mitarbeiters muß sicherstellen, daß der Mitarbeiter ausreichend für die Arbeiten unterwiesen ist, die durchgeführt werden sollen. (Das kann z. B. Gefahren betreffen, die von bestimmten Proben ausgehen.) Die Nutzungsordnung des Geräts muß sicherstellen, daß die Zuständigkeiten dafür klar sind.

8.3.4. Gemeinschaftlich genutzte Labore

Die Institutsleitung muß hier die Verantwortung für gemeinschaftlich genutzte Labore wahrnehmen oder delegieren und die spezifische Unterweisung durchführen oder durchführen lassen. Die Arbeitsgruppenleiter bleiben in der Pflicht für ihre Mitarbeiter.

Nachtlabore, Funktionslabore etc.

Die Zuständigkeit für die Nachtlabore und andere gemeinschaftlich genutzte Chemielabore muß sachkundehalber von den Arbeitsgruppenleitern der Chemie übernommen werden. Hier müssen eindeutige Raumverantwortlichkeiten hergestellt werden. Die Verantwortung für die Arbeiten der einzelnen Mitarbeiter bleibt beim jeweiligen Arbeitsgruppenleiter.

Das technische Personal des CAM hilft bei der Ausübung der Raumverantwortlichkeit.

Reinraum

Die Reinraumordnung klärt die Verantwortungen für die Arbeiten im Reinraum. Die Unterweisungspflicht folgt diesen.

Für Mitarbeiter aus Arbeitsgruppen anderer Institute bleibt demnach die Notwendigkeit zur Unterweisung über reinraumspezifische Inhalte und CAM-spezifische Inhalte der allgemeinen Sicherheitseinweisung.

Die Institutsleitung beauftragt Stefan Kauschke damit, diese Teile Sicherheitsunterweisung für den Reinraum durchzuführen. Die Verantwortung sowie die Unterweisungspflicht bleibt dabei bei der Institutsleitung. Der allgemeine Teil der allgemeinen Sicherheitseinweisung bleibt indessen in der Pflicht der Arbeitsgruppen.

8.3.5. Auffrischung und allgemeine Unterweisung

Es ist vorgeschrieben, Sicherheitsunterweisungen jährlich zu wiederholen. Zur Wiederholung wird eine allgemeine Sicherheitsunterweisung verpflichtend für alle Nutzer am CAM in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) von der Institutsleitung durchgeführt. Diese kann sich zusätzlich auf CAM-spezifische interessante Themen konzentrieren.

Andere Universitätsangehörige (Hausmeister etc.) können hier die CAM-spezifische Sicherheitseinweisung bekommen.⁴

8.3.6. Besonderheiten

CAM-Mitarbeiter

Die CAM-Mitarbeiter sind wie eine Arbeitsgruppe, geleitet durch den Geschäftsführenden Direktor, zu behandeln.

Allgemeine Flächen

Für Seminarraum, Besprechungsräume, Teeküchen und Verkehrsflächen ist die Institutsleitung verantwortlich.

Externe Personen, Firmen

Die Unterweisung von Externen muß durch die die zuständigen Personen (i.d.R. den Auftraggeber) vorgenommen werden.

8.4. Materialien

Das Institut stellt Materialien für die allgemeine Sicherheitsunterweisung zur Verfügung. Folgende Dokumente gibt es:

- Vorlage der Verantwortungsübertragung an Arbeitsgruppenleiter
- Reinraumordnung

⁴Strenggenommen liegt die Pflicht zur Einweisung dieser Personen bei der jeweiligen Dienststelle. Sie zu unterweisen ist aber dennoch sinnvoll.

- Nutzungsordnungen für gemeinschaftlich genutzte Räume in der Verantwortung des Instituts, sofern diese über die Hausordnung hinaus geht.

Anhang

A. Übertragung von Räumen an eine Arbeitsgruppe

Name des Arbeitsgruppenleiters: _____

Übertragene Räume: _____

Zeitraum: _____

Gemäß dem Beschluß des Belegungsausschuß des CAM und Bestätigung des Rektors werden

Frau/Herrn _____

oben genannten Räume zur Verwendung übertragen.

Die Verwendung und der Betrieb der Räume darf im Rahmen der beantragten Arbeiten erfolgen.

Mit der Übertragung der Räume geht auch die Sicherheitsverantwortung für die Räume und die darin durchgeführten Arbeiten an die Arbeitsgruppenleitung über.

Das CAM unterstützt und berät die Arbeitsgruppen bei der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen.

Die Vernachlässigung der Sicherheitsverantwortung kann zum Entzug der zugewiesenen Räume führen.

Datum, Unterschrift Geschäftsführender Direktor(in)

Datum, Unterschrift Arbeitsgruppenleiter(in)

B. Gesetzliche Grundlage zu Sicherheitsunterweisungen

Die den Sicherheitsunterweisungen zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen finden sich im Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz sowie weiteren Gesetzen und Ordnungen.⁵

Im Arbeitsschutzgesetz heißt es:

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muß an die Gefährdungsentwicklung angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

[...]

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Person schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

⁵S.a. <https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/sicherheit/gefahrstoffe/rechtsgrundlagen.html>.